

**Qualität.**  
Aus Leidenschaft.  
Österreichs Gewerbe und Handwerk.

Bundessparte Gewerbe & Handwerk

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-3288

W [wko.at/bsgh](http://wko.at/bsgh)

# Das neue Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018)

## Überblick:

Am 21. August 2018 ist das Vergaberechtsreformpaket bestehend aus dem Bundesvergabegesetz (BVerG 2018), einem neuen Bundesgesetz über die Vergabe von Konzessionsverträgen (BVerG Konzessionen) und einer Novelle des Bundesvergabegesetzes für den Bereich Verteidigung und Sicherheit (BVerG Verteidigung und Sicherheit) in Kraft getreten.

## Wesentliche Neuerungen für Handwerks- und Gewerbebetriebe sind:

- Gebot einer KMU freundlichen Konzeption und Durchführung von Vergabeverfahren
- Förderung des Bestbieterprinzips
- Einführung der elektronischen Vergabe (e-Vergabe)
- Meldung in die Baustellendatenbank
- Löschung der „Eignungsnachweismöglichkeit“ durch einen kostenpflichtigen Dritten
- Lockerung der Normenbindung
- Verkürzung der Mindestfristen

## Weitere Änderungen im BVerG 2018:

- Schaffung der „Innovationspartnerschaft“
- Ausdehnung des Verhandlungsverfahrens
- Erweiterte Möglichkeit der Beschränkung von Subvergaben
- Anpassung der Schwellenwerte

## Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018)

### Wesentliche Neuerungen für Handwerks- und Gewerbebetriebe:

- **Gebot einer KMU-freundlichen Konzeption und Durchführung von Vergabeverfahren**

Als sehr positiv hervorzuheben ist, dass im BVergG 2018 die Passage „*die Konzeptionierung und die Durchführung des Vergabeverfahrens hat nach Möglichkeiten so zu erfolgen, dass kleine und mittelständische Unternehmen am Vergabeverfahren teilnehmen können*“ aufgenommen wurde.

Wenn ein Vergabeverfahren KMU freundlich konzeptioniert wird indem z.B. Ausschreibungen gewerksweise vergeben werden, können sich KMUs vermehrt als Bieter und nicht nur als Subunternehmer an der Ausschreibung beteiligen.

Diese neue Regelung ist gerade im Bereich des Handwerks und Gewerbes von großer Bedeutung.

- **Förderung des Bestbieterprinzips**

Ein wesentlicher Punkt der Vergaberechtsnovelle 2015 war die Forcierung des Bestbieterprinzips (Bestangebotsprinzip) gegenüber dem Billigstbieterprinzip.

Bei Bauaufträgen über € 1 Mio. ist das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot zu wählen, d.h. neben dem Preis ist noch mindestens ein Zuschlagskriterium entscheidend für die Auftragsvergabe.

Diese Verpflichtung wird im BVergG 2018 beibehalten und gleichzeitig ein neues Qualitätsmodell eingeführt, dass den Auftraggeber ermöglicht Qualitätskriterien - in Frage kommen soziale, ökologische und innovative Aspekte - im Bereich der Zuschlagskriterien, der Eignungskriterien, der Leistungsbeschreibungen oder den Ausführungsbedingungen festzulegen.

Die geforderten Qualitätskriterien sind, bei der Ausschreibung von Gebäudereinigungs- und Bewachungsdienstleistungen und bei der Beschaffung sämtlicher Lebensmittel vom Bieter in jedem Fall verpflichtend zu berücksichtigen.

Allgemein kommen als Qualitätskriterium beispielsweise Energieeffizienz, Abfallvermeidung, Bodenschutz oder die Beschäftigung bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern zur Anwendung. Im Bereich der Lebensmittelbeschaffung könnte etwa ein Biogütezeichen gefordert werden.

Österreichische Handwerks- und Gewerbebetriebe, die qualitativ hochwertige Arbeit leisten, innovativ agieren und ökologische Gesichtspunkte berücksichtigen, wird es durch die Forcierung des Bestbieterprinzips und die Schaffung des Qualitätsmodells ermöglicht an einer hochwertigen, öffentlichen Beschaffung mitzuwirken.

- **Einführung der elektronischen Vergabe (e- Vergabe):**

Ab Oktober 2018 besteht im Oberschwellenbereich (bei z.B. Bauaufträgen ab einem Auftragswert von € 5.548 000) laut BVergG 2018 die Verpflichtung des Auftraggebers zum vollelektronischen Vergabeverfahren, von der Bekanntmachung bis zum Angebot. Ab diesem Zeitpunkt müssen außerdem - im Sinne des Transparenzgedankens - die Ergebnisse aller einschlägigen Vergabeverfahren auf einer eigenen Plattform veröffentlicht werden. Aus unserer Sicht wird dies auch im Unterschwellenbereich gelten, da nicht davon auszugehen ist, dass ein Auftraggeber zwei verschiedene Systeme anwenden wird.

Die e-Vergabe ist ein wichtiger Schritt für einen fairen und transparenten Wettbewerb, da jeder Verfahrensschritt genau mitprotokolliert und damit überprüfbar wird. Sicherheit wird großgeschrieben, da auch Transportrisiken und -kosten beträchtlich vermindert werden (z.B. keine Probleme mehr für den Unternehmer beim zeitgerechten Auffinden der richtigen Abgabestelle in großen Amtsgebäuden).

Des Weiteren ist damit eine Verminderung des bürokratischen Aufwands für Auftraggeber und Auftragnehmer verbunden, da z.B. die elektronischen Plattformen Einkäufer wie Verkäufer durch den Beschaffungsprozess führen und rechtzeitig auf Fehler aufmerksam machen.

Die Verpflichtung zur vollelektronischen Vergabe von der Bekanntmachung bis zum Angebot stellt auch für KMU eine neue Chance dar, um vermehrt an der öffentlichen Beschaffung teilnehmen zu können, da damit Kosteneinsparungen, mehr Transparenz, und weniger Bürokratie verbunden sind.

- **Meldung in die Baustellendatenbank**

Ebenfalls neu in das BVergG 2018 wurde die verpflichtende Meldung in die Baustellendatenbank bei Bauaufträgen über € 100.000 aufgenommen. Diese Meldeverpflichtung ist sehr zu begrüßen, da dadurch ein Überblick über alle auf der Baustelle tätigen Unternehmen ermöglicht wird. Sie stellt damit einen wichtigen Schritt gegen Lohn- und Sozialdumping dar.

Durch die Verpflichtung zur Nennung aller (Sub-) Unternehmer auf der Baustelle können schwarze Schafe, die „kostenschonend“ häufig ausgetauscht werden, von den Behörden, wie z.B. der Finanzpolizei und der Bauarbeiterurlaubs- und Abfertigungskasse leichter identifiziert werden. Die öffentlichen Auftraggeber werden über die Ergebnisse der Kontrollen informiert und können bei Missständen rascher agieren.

- **Löschung der „Eignungsnachweismöglichkeit“ durch einen kostenpflichtigen Dritten**

Im BVergG 2006 hatte der Unternehmer das Recht, den Eignungsnachweis (Nachweis, ob der Unternehmer beruflich, wirtschaftlich, technisch und finanziell für den Auftrag geeignet ist) auch durch die Eintragung in einem Verzeichnis eines Dritten, wie z.B. das Verzeichnis des ANKÖ (Auftragnehmer Kataster Österreich, von der EU ausgezeichnet als best practice für den elektronischen Eignungsnachweis, kostenpflichtig für Auftraggeber) zu erbringen. Im BVergG 2018 findet sich dieses Recht derart leider nicht mehr. Wie bisher ist der Nachweis durch die Eintragung in einem Katasterdienst, wie beispielsweise

Österreichischen Auftragnehmer Kataster Österreich (ANKÖ) möglich, der Auftraggeber muss die Erbringung des Eignungsnachweises mittels Katasterdienst akzeptieren, sofern der Auftraggeber unmittelbar und kostenlos auf die Nachweise zugreifen kann.

BVergG 2018: „Der Unternehmer muss jene Nachweise nicht vorlegen, die der öffentliche Auftraggeber direkt über eine für den öffentlichen Auftraggeber kostenlos zugängliche Datenbank erhalten kann.“

- Lockerung der Normenbindung

Sehr kritisch zu betrachten ist die im BVergG 2018 vorgesehene Lockerung der Normenbindung. Bisher waren „bei der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses geeignete Leitlinien, wie ÖNORMEN oder standardisierte Leistungsbeschreibungen heranzuziehen“, nach dem Entwurf ist auf diese nur mehr „Bedacht zu nehmen“.

Wenn vertragliche Normen nicht mehr herangezogen werden müssen, bestimmt der Marktmächtige die vertraglichen Regelungen in Bezug auf z.B. Gefahrtragung, Schadenersatz und Behinderungen bei der Leistungserbringung. Sollten auch technische Normen von der Lockerung betroffen sein, wie in einzelnen Ländern bereits angestrebt wird, ist dies für den Unternehmer mit noch größeren Umstellungsmaßnahmen und erheblichen Aufwand verbunden.

- Verkürzung der Mindestfristen

Leider sind im BVergG 2018 aufgrund von EU-Vorgaben generell verkürzte Mindestfristen im Vergabeverfahren gegenüber dem BVergG 2006 vorgesehen. So wurde z.B. die Angebotsfrist im Unterschwellenbereich bei einem nicht offenen Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung von mindestens 22 Tagen auf mindestens 10 Tage mehr als halbiert.

Da es sich bei den Fristen um Mindestfristen handelt liegt der Ball bei den Vergabepraktikern, die sehr wohl wissen, dass eine allzu kurze Frist zu keinem günstigeren Angebot für sie führen wird.

Entsprechend dem eingangs der Vergaberechtsnovelle formulierten Gebot der KMU-freundlichen Ausgestaltung der Ausschreibungen sollte hier mit Augenmaß vorgegangen werden. Ein erfahrener routinierter Auftraggeber weiß, dass ausreichend lange Angebotsfristen eine wesentliche Grundlage für qualitativ hochwertige und gut kalkulierte Angebote sind. Leider wurden keine längeren Mindestfristen als in der EU-Vergabe RL vorgesehen, obwohl es aus praktischen Überlegungen dringend notwendig wäre.

## Weitere Änderungen im BVergG 2018:

- **Schaffung der Innovationspartnerschaft**

Völlig neu wurde in das BVergG 2018 die Innovationspartnerschaft zwischen der öffentlichen Hand und Unternehmen eingeführt.

Ziel der Innovationspartnerschaft ist die Entwicklung einer innovativen Ware, Bau- oder Dienstleistung, die noch nicht am Markt verfügbar ist und der anschließende Erwerb der daraus hervorgehenden Waren, Bau- oder Dienstleistungen, sofern das Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden.

Durch die Innovationspartnerschaft wird ein neues Verfahren für forschungs- und entwicklungsaffine Gewerbe- und Handwerksbetriebe geschaffen.

Mit der Innovationspartnerschaft wurde ein obligatorisches Bestbieterprinzip eingeführt, das den Auftraggeber verpflichtet neben dem Preis immer auch Qualitätskriterien in die Vergabe miteinzubeziehen.

- **Ausdehnung des Verhandlungsverfahrens:**

Durch das neue BVergG 2018 wird das sogenannte Verhandlungsverfahren in vielen Bereichen zum Regelverfahren, wodurch der öffentliche Einkauf dem der Privatwirtschaft angenähert wird.

Die Ausdehnung des Verhandlungsverfahrens ermöglicht mehr Flexibilität ohne willkürliche Veränderungen durch die öffentliche Hand.

Durch dieses sinnvoll adaptierte Vergabeverfahren kann die nachgefragte Leistung im Zuge der Verhandlungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer individuell auf die Bedürfnisse des Auftraggebers angepasst werden. Dabei muss der Auftraggeber nicht veränderbare Mindestanforderungen festlegen, damit keine Rechtsschutzlücken zulasten des Unternehmers entstehen.

- **Erweiterte Möglichkeit der Beschränkung von Subvergabe:**

Im BVergG 2018 wird dem Auftraggeber die Möglichkeit gegeben, neben der bereits zuvor im Gesetz vorhandenen Beschränkung von Subvergaben bei kritischen Aufgaben, den Rückgriff auf Subunternehmer im Einzelfall zu beschränken, sofern dies durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt und angemessen ist.

Wie die sachliche Rechtfertigung und Angemessenheit beurteilt wird, bleibt abzuwarten.

In diesen Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass sich die Zustimmungsfiktion - die Zustimmung des Auftraggebers zum Wechsel bzw. zur Hinzuziehung von Subunternehmern gilt als erteilt, sofern der Auftraggeber den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlagen der Mitteilung abgelehnt hat - weiterhin im Gesetz befindet.

- **Anpassung der Schwellenwerte entsprechend den aktuellen EU-Vorgaben:**

Die Schwellenwerte für den Oberschwellenbereich wurden entsprechend den europäischen Vorgaben angehoben. Der Oberschwellenbereich für Bauaufträge beginnt bei einem Wert von € 5,548 Mio. (alt: 5,225 Mio.), bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bei € 221.000.

Durch die Anhebung der Schwellenwerte werden Ausschreibungen vermehrt auch im „weniger strengen“ Unterschwellenbereich angeboten, dies ist zu begrüßen.

Die Schwellenwertverordnung - Direktvergaben bis € 100.000 möglich - wurde mit Inkrafttreten des BVerG 2018 verlängert.

### Zusammenfassung

- > Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das BVerG 2018 viele positive Aspekte wie die e-Vergabe, die Förderung des Bestbieterprinzips und die Meldeverpflichtung in die Baustellendatenbank enthält.
- > Leider finden sich im BVerG 2018 auch einige Verschlechterungen für Handwerks- und Gewerbebetriebe, z.B. die Lockerung der Normenbindung, die Löschung der Eignungsnachweismöglichkeit durch einen kostenpflichtigen Dritten und die Verkürzung der Mindestfristen. Es bleibt zu hoffen, dass die Auftraggeber im Sinne einer qualitativ hochwertigen Beschaffung entsprechende Fristen und standardisierte Normen vorsehen werden.
- > Aufgrund der Feststellung des Verfassungsausschusses zum BVerG 2018 vom 11.04.2018 ist mit einer Verhandlungsrunde zu den, im Regierungsübereinkommen aufgelisteten aber noch offenen vergaberechtlichen Themen mit Herbst 2018 zu rechnen. Zwei der zentralen Themen dabei werden die Neuregelung der vertieften Angebotsprüfung und die Wiedereinführung der Normenbindung sein.

Impressum: Medieninhaber/Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk,  
Leitung: Prof. Dr. Reinhard Kainz, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, [wko.at/bsgh](http://wko.at/bsgh), [bsg@wko.at](mailto:bsg@wko.at)  
Autor: Ing. Mag. Sandra Genner, +43 (0)5 90 900-3279, [sandra.genner@wko.at](mailto:sandra.genner@wko.at)  
Wirtschaftskammer Österreich, Vertretungsbefugtes Organ: Präsident Dr. Harald Mahrer  
Tätigkeitsbereich: Information, Beratung und Unterstützung der Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung.  
Blattlinie: Die Factsheets der Bundessparte Gewerbe und Handwerk informieren regelmäßig über aktuelle politische Themenstellungen.  
Chefredaktion: Prof. Dr. Reinhard Kainz, Druck: Eigenvervielfältigung Erscheinungsort Wien  
Offenlegung: [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung)